

Betrügerische Ladungsentwendungen von Lkw-Ladungen (Phantomfrachtführer)

Tipps zur Schadenverhütung

Die Tipps zur Schadenverhütung sind unverbindlich. Sie wurden erarbeitet, um Lkw-Ladungen mit hochwertiger Ware vor betrügerischen Ladungsentwendungen zu schützen. Versicherer können im Einzelfall auch andere Maßnahmen akzeptieren oder verlangen, die diesen Vorschlägen nicht entsprechen.

Kriminelle Personen spezialisieren sich zunehmend auf die betrügerische Entwendung von Lkw-Ladungen. Hierzu erschleichen sich die Tätergruppen reguläre Transportaufträge. Bei der Warenübernahme durch die Täter deutet das gesamte Prozedere zunächst auf einen regulären Transport hin. Sobald sie das Transportgut mit der Absicht der betrügerischen Erlangung übernommen haben, wird der Transportauftrag nicht weiter ausgeführt. Die Ware erreicht nicht den vorgesehenen Empfänger, sondern wird anderweitig veräußert. Spätestens in diesem Stadium ist der vermeintliche Geschäftspartner nicht mehr auffindbar. Betroffen sind neben Einzel- auch Mehrfachaufträge mit entsprechend höherem Schadenpotential.

Das augenscheinliche Schadensbild deutet anfangs auf eine Unterschlagung hin und führt häufig fälschlicherweise zum Einleiten von Ermittlungen wegen Unterschlagung. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf das Tätigwerden der Polizei am Tatort (Ladestelle) und behindert wirksame grenzüberschreitende polizeiliche Ermittlungen. Durch die Dimensionen der Taten und der notwendigen Logistik für Lagerung und Hehlerei der Waren stehen hinter den Verbrechen oft organisierte Banden.

In der Regel konzentrieren sich Täter auf hochwertige und solche Waren, die sich unproblematisch und profitabel absetzen lassen. Die Schäden sind meist immens. Um mit Transporten beauftragt zu werden, wählen Täter zum Beispiel folgende Vorgehensweisen:

- Sie geben sich als Mitarbeiter bekannter Speditionen/Frachtführer (Transportunternehmen) aus (Identitätsdiebstahl),
- gründen Scheinfirmen oder
- erwerben etablierte Transportunternehmen, inklusive Zugänge zu Frachtenbörsen, Dokumente und Referenzen.

Soviel nur zu den wesentlichen Handlungsmodi. Zudem passen sich Täter zunehmend den erkannten Präventivmaßnahmen an.

Die Kontaktaufnahme zu den potentiellen Auftraggebern findet meist über Mobiltelefone, per E-Mail oder via Online-Marktplätze, wie zum Beispiel Frachtenbörsen, statt.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de



Bei ihrer Vorgehensweise tarnen sich die Kriminellen geschickt. Dennoch ist es möglich, durch relativ einfache Maßnahmen Transportschäden der beschriebenen Art zu verhindern. Ziel ist dabei, sich der Seriosität sowie Authentizität potenzieller Geschäftspartner zu versichern. So ist es möglich, sogenannte „schwarze Schafe“ von zuverlässigen Transportunternehmen zu unterscheiden. Insbesondere bei angestrebten neuen Geschäftsverbindungen ist es unverzichtbar, den künftigen Geschäftspartner einer genauen Prüfung zu unterziehen.

1 Geschäftsanbahnung

Für die Geschäftsanbahnung mit dem Transportunternehmer kann der Auftraggeber vielfältige Kommunikationswege nutzen. Telefon und Telefax werden dabei durch die Kommunikation via Internet zunehmend verdrängt. Auftragsdetails werden häufig per E-Mail übermittelt. Internet-Marktplätze, beispielsweise Frachtenbörsen, werden immer stärker genutzt.

Moderne Kommunikationsmittel bieten dem seriösen Anwender hohen Nutzungskomfort, aber auch Tätern bieten sie mehr denn je eine Vielzahl von Möglichkeiten, unter Verschleierung ihrer wahren Identität scheinbar seriöse Geschäftskontakte anzubahnen. Diese Tatgelegenheiten generieren für den Auftraggeber hohe Risiken.

Unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg muss daher der Transportunternehmer durch den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt werden.

2 Aufnahme der Geschäftsbeziehung

Die beschriebenen Tatbegehungen werden zunehmend durch organisierte Tätergruppen erfolgreich genutzt, um möglichst viele Lkw-Ladungen mit einem „Phantomfrachtführer“ betrügerisch zu erlangen. Daher ist bei Aufnahme erstmaliger Geschäftsbeziehungen hinsichtlich der Zuverlässigkeitsprüfung der neuen Partner besondere Sorgfalt geboten.

Hierzu sollte das Transportunternehmen vorab aufgefordert werden, als vertrauensbildende Maßnahme zum Beispiel folgende Nachweise vorzulegen:

- Referenzen zu durchgeführten Transporten,
- Versicherungsbestätigung,
- Lizenzen und Genehmigungen,
- vollständige Firmendaten inklusive Handelsregisterauszug,
- Farbkopie des Personalausweises oder Reisepasses des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers zum Nachweis seiner Identität.

Wenn Dokumente oder Daten nicht ausreichend lesbar oder nicht plausibel sind, sollte entweder auf die Vorlage ordnungsgemäßer Dokumente bestanden oder auf die Auftragsvergabe verzichtet werden.

Die Täter reichen oft gefälschte Unterlagen ein. Daher sollten die vorgelegten Dokumente auf ihre Echtheit geprüft werden. Bei Überprüfung der Referenzen sollte ermittelt werden, ob die Transporte, wie in den Referenzen beschrieben, durchgeführt wurden. Ferner sollte die Versicherungsbestätigung vom Versicherer geprüft und bestätigt werden. Durch Inanspruchnahme von Wirtschaftsauskunfteien oder durch Anfragen bei den jeweiligen Registern können die Firmendaten, wie zum Beispiel

- Anschrift,
- Firmensitz,
- Telefonnummer,
- Faxnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Offizielle Homepage,
- Gewerbeurteil-Nummer,
- Handelsregister-Nummer,
- Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID),
- Bankverbindung

überprüft und hinsichtlich Plausibilität abgeglichen werden.

Mit Hilfe der UID kann über das MwSt.-Informationsaustauschsystem der Europäischen Union die Firmenadresse zusätzlich geprüft werden.

Die E-Mail-Adresse und offizielle Homepage sowie die Telefon- und Faxnummer sollte auf Plausibilität geprüft werden.

Der Auftraggeber sollte anhand des Handelsregisterauszugs zudem prüfen, wie lange das Transportunternehmen bereits am Markt aktiv ist und ob kürzlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Von Bedeutung sind ferner Informationen zur Solvenz des Transportunternehmens. Diese können beispielsweise Wirtschaftsauskunfteien liefern.

Je nach Sitz des Transportunternehmens können Länderspezifisch weitere Informationsquellen zur Prüfung genutzt werden:

- Datenbank zur Transportlizenz (Gültigkeit, Betreiber, Fahrzeuge, Verkehrsleiter, Ansprechpartner, Anzahl der Lizenzen)
- Listen zu Verkehrsfirmen
- Büros der Grünen Karte (Datenabfrage zu Kennzeichen)

3 Laufende Geschäftsbeziehung

Die Täter täuschen mitunter ein Beschäftigungsverhältnis bei einem in der Branche bekannten Transportunternehmen vor. Daher ist es wichtig, auch bei laufenden Geschäftsbeziehungen den Kommunikationspartner zweifelsfrei zu identifizieren. Hierzu sind beispielsweise die Vereinbarung bestimmter Kommunikationswege sowie die Zuweisung festgelegter Mitarbeiter für die Auftragsbearbeitung beim Transportunternehmen hilfreich.

Die Versicherungsbestätigung des Transportunternehmens sollte regelmäßig geprüft und vom Versicherer bestätigt werden. Daneben sollte die Solvenz des Transportunternehmens über eigene Beobachtungen des

Zahlungsverhaltens sowie durch Inanspruchnahme von Wirtschaftsauskunfteien regelmäßig überprüft werden. Darüber hinaus sollte auf etwaige Eigentümerwechsel beim Transportunternehmen geachtet werden. Diesbezügliche Erkenntnisse sollten in die Überprüfungsmaßnahmen einbezogen werden, zum Beispiel durch

- Überprüfung des Handelsregisterauszugs,
- Farbkopie des Personalausweises oder Reisepasses des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers zum Nachweis seiner Identität,
- Anforderung von Referenzen des neuen Eigentümers bzw. Geschäftsführers.

4 Auftragsvergabe

Der Transportauftrag darf nur nach positiver Überprüfung der Zuverlässigkeit des Transportunternehmens durch den Auftraggeber vergeben werden. Vergabe und Annahme von Transportaufträgen sollten nur über vereinbarte Kommunikationswege mit zugewiesenen Kommunikationspartnern erfolgen. Bei Abweichungen muss die Ursache hierfür beim Transportunternehmer hinterfragt werden. Erfolgt keine plausible Antwort, sollte auf einen anderen Transportunternehmer ausgewichen werden.

Sofern die Auftragsvergabe über eine Frachtenbörse erfolgt, sollten deren empfohlene Sicherheitsmaßnahmen genutzt und umgesetzt werden. Sind keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen empfohlen, sollte diese Frachtenbörse gemieden werden. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Transportunternehmens muss, wie zuvor beschrieben, jedoch zusätzlich vor Auftragsvergabe erfolgen.

Sogenanntes „Subcontracting“ bzw. die Weitergabe des Transportauftrages durch den Transportunternehmer an einen anderen Transportunternehmer, den Unterfrachtführer, birgt zusätzliche Risiken und sollte daher möglichst vermieden werden. Um die Gefahr der betrügerischen Erlangung des Transportguts zu minimieren, sollten die Unterfrachtführer der gleichen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden, wie die Transportunternehmen. Dies sollte im Verkehrsvertrag vorgegeben werden. Sofern der Transportunternehmer diese Überprüfung nicht sicherstellen kann, sollte die Weitergabe des Transportauftrages untersagt werden. Bei Auftragsvergaben über Frachtenbörsen sollte „Subcontracting“ generell untersagt werden.

Für Abholung und Lieferung des Transportguts sollten Zeitfenster und eine Auftragsnummer vereinbart werden. Ferner sollte der Transportunternehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Abholung des Transportguts folgende Daten (Avis) zur Verfügung stellen:

- Vollständiger Name des Fahrers, Nationalität
Farbkopie der Ausweispapiere des Fahrers,
- Farbkopie des Führerscheins des Fahrers,
- offizielle Kontaktdaten (Z. B. Mobilfunknummer) des Fahrers,
Kennzeichen, Registerstaat und Typbezeichnungen der Transportmit-

tel,

(Z. B. Sattelzugmaschine Typ: MusterSZM 1234, AB-CD 1234,
Deutschland /

Trailer TYP: MusterTrl 5678, EF-GH 9012, Deutschland),

- Farbkopie der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugidentifikationsnummer).

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten müssen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes befolgt werden.

Ferner sollte der Auftraggeber einen Frachtbrief gemäß § 408 Handelsgesetzbuch (HGB) oder Artikel 6 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) erstellen. Er sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Ausstellung,
- Eineindeutige Nummer des Frachtbriefs,
- Nummer des Transportauftrages,
- Name und Anschrift des Absenders,
- Name und Anschrift des Frachtführers,
- Kennzeichen der Transportmittel,
- Name und Anschrift des Empfängers,
- Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle,
- Beschreibung der Ware und der Verpackung,
- Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke,
- Gewicht der Sendung,
- das Verbot einer Umladung (falls vereinbart),
- die vereinbarte Frist, innerhalb derer die Beförderung beendet sein muss (falls vereinbart).

5 Abholung des Transportguts

Perspektive des Absenders

Um Fehlverladungen zu vermeiden sollte vor Übergabe des Transportguts die vereinbarte Auftragsnummer beim Fahrer erfragt werden. Anschließend sollte die Identität des Fahrers anhand seines amtlichen Ausweises zweifelsfrei festgestellt und mit den avisierten Daten abgeglichen werden.

Zur Prüfung der Dokumente empfiehlt sich der Einsatz eines Dokumentenprüfgeräts.

Gleiches gilt für die Überprüfung der Transportmittel. Hierbei soll geprüft werden, ob Fahrzeugtyp und Kennzeichen am Transportmittel mit dem Avis übereinstimmen. Bei Abweichungen muss die Ursache hierfür beim Transportunternehmer hinterfragt werden. Für die Nachfrage müssen die vereinbarten Kommunikationswege genutzt werden. Erfolgt keine plausible Antwort, sollte das Transportgut nicht in die Obhut des Fahrers gegeben werden und gegebenenfalls die Polizei alarmiert werden. Bei einer plausiblen Antwort des Transportunternehmers sollte der Frachtbrief entsprechend geändert und der Auftraggeber informiert werden.

Spätestens jetzt sollten folgende Daten, sofern nicht avisiert, erhoben werden:

- Vollständiger Name des Fahrers, Nationalität
Farbkopie der Ausweispapiere des Fahrers,
- Farbkopie des Führerscheins des Fahrers,
- offizielle Kontaktdaten (Z. B. Mobilfunknummer) des Fahrers, Kennzeichen, Registerstaat und Typbezeichnungen der Transportmittel,
(Z. B. Sattelzugmaschine Typ: MusterSZM 1234, AB-CD 1234, Deutschland /
Trailer TYP: MusterTrl 5678, EF-GH 9012, Deutschland),
- Farbkopie der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugidentifikationsnummer).

Bei Übergabe des Transportguts muss eine Schnittstellenkontrolle durchgeführt werden. Bei dieser soll in Anlehnung an Ziffer 7 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) das Transportgut auf

- Vollzähligkeit und Identität sowie
- äußerlich erkennbare Schäden sowie Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen etc.

überprüft werden.

Nach Möglichkeit sollte ein Foto bzw. Video von Fahrer und Fahrzeug mit ausreichend hoher Auflösung angefertigt und archiviert werden. Das Foto / Video soll eine eindeutige Wiedererkennung von Personen und Fahrzeugen gewährleisten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten müssen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes befolgt werden.

Nach der Übergabe des Transportguts sollte der Empfänger über den voraussichtlichen Liefertermin informiert werden. Bei ungebrochenen Verkehren bzw. Direktverkehren sollten dem Empfänger zusätzlich die Fahrer- und Fahrzeugdaten übermittelt werden.

Die für die Verladung zuständigen Mitarbeiter des Absenders sollten auf die Gefahr der Unterschlagung von Lkw-Ladungen hingewiesen und in den Präventivmaßnahmen geschult worden sein. Generell sollte die Warenübergabe mit der notwendigen Sorgfalt und Sensibilität erfolgen.

Perspektive des Fahrers

Unregelmäßigkeiten bei der Schnittstellenkontrolle, beispielsweise Beschädigungen oder eine vom Frachtbrief abweichende Anzahl der Frachtstücke, sollen durch den Fahrer im Frachtbrief vermerkt und vom Absender gegengezeichnet werden. Zusätzlich sollte der Empfänger über diese sogenannte Abschreibung informiert werden.

6 Ablieferung der Ware

Perspektive des Auftraggebers

Die Einhaltung der Liefertermine sollte durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Kann der Fahrer den Liefertermin nicht einhalten, sollte die Ursa-

che beim Transportunternehmer hinterfragt werden. Erfolgt keine plausible Antwort, sollte sofort die Polizei eingeschaltet werden.

Perspektive des Fahrers

Bei Änderung der Ablieferstelle durch den mutmaßlichen Empfänger sollte der Fahrer bzw. der Transportunternehmer Weisung beim Auftraggeber einholen und die Änderung der Ablieferstelle bestätigen lassen. Bei Unsicherheiten bezüglich der Seriosität des mutmaßlichen Empfängers sollte die ursprüngliche Entladestelle angefahren und gegebenenfalls die Polizei eingeschaltet werden.

Vor Übergabe des Transportguts an den Empfänger sollte der Fahrer dessen Identität anhand dessen amtlichen Ausweises zweifelsfrei feststellen und dokumentieren. Sofern Unsicherheiten bezüglich der Entladestelle oder der Identität des Empfängers bestehen, sollte zunächst die Entladung unterbleiben und entsprechende Weisung beim Auftraggeber eingeholt werden.

Bei Übergabe des Transportguts an den Empfänger soll eine Schnittstellenkontrolle erfolgen. Das Ergebnis soll im Frachtbrief vermerkt und vom Empfänger gegengezeichnet werden.

Perspektive des Empfängers

Um eventuelle Unregelmäßigkeiten während des Transports zuordnen zu können, soll die Identität des Fahrers anhand dessen amtlichen Ausweises zweifelsfrei festgestellt und mit den avisierten Daten abgeglichen werden.

Bei Abweichungen sollte die Ursache beim Transportunternehmer hinterfragt werden. Erfolgt keine plausible Antwort, sollte bei der Schnittstellenkontrolle insbesondere Anzahl und Beschaffenheit der Packstücke kontrolliert werden. Ferner sollten für die Kontrolle der Packstücke auch die Ladeeinheiten aufgelöst werden. Bei fehlenden Packstücken oder Packstücken mit falschem Inhalt sollte die Polizei informiert werden.

Der Auftraggeber sollte durch den Empfänger über den ordnungsgemäßen Abschluss des Transportes sowie gegebenenfalls über Unregelmäßigkeiten informiert werden.

7 Schadenfall

Jede betrügerische Ladungsentwendung sollte konsequent zur Anzeige gebracht werden. Oft liegt ein bandenmäßiger Betrug vor, bei dem die Tätergruppen über ein entsprechendes Netzwerk für den Verkauf der Güter über Hehler verfügen. Ein entsprechender Verdacht sollte gegenüber Behörden geäußert werden.

Zur Unterstützung der Ermittlungen sollten folgende Daten den Ermittlern zur Verfügung gestellt werden:

- Vollständiger Name des Fahrers, Nationalität
Farbkopie der Ausweispapiere des Fahrers,

- Farbkopie des Führerscheins des Fahrers,
- Fotos / Videos in ausreichend hoher Auflösung vom Fahrer und Fahrzeug
- Frachtbrief
- Identifikationsnummern/Seriennummern der Ware
- offizielle Kontaktdaten (Z. B. Mobilfunknummer) des Fahrers, Kennzeichen, Registerstaat und Typbezeichnungen der Transportmittel,
(Z. B. Sattelzugmaschine Typ: MusterSZM 1234, AB-CD 1234, Deutschland /
Trailer TYP: MusterTrl 5678, EF-GH 9012, Deutschland),
- Farbkopie der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugidentifikationsnummer).

8 Fazit

Die Tipps zur Schadenverhütung sollen helfen, die betrügerische Ladungsentwendung zu verhindern bzw. wirksam einzuschränken. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen für die Diebstahlprävention ergriffen werden, um den eigentlichen Transport zu sichern.

Die Täter sind bei der Entwicklung neuer „modi operandi“ flexibel und einfallreich. Deshalb sollten generell keine Aufträge an Transportunternehmen vergeben werden, wenn deren Zuverlässigkeit zweifelhaft erscheint und die persönliche Einschätzung der Gesamtsituation negativ ausfällt.